

Gestärkte Gläubigerrechte in der Insolvenz

Mehr Einfluss durch das ESUG

*Von Dr. Johan Schneider, Rechtsanwalt und Partner,
Heuking Kühn Lüer Wojtek*

Das zum 1. März 2012 in Kraft getretene „Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG)“ hat nach dem erklärten Willen des Gesetzgebers auch die sog. Gläubigerautonomie in der Insolvenz gestärkt. Bis zum Inkrafttreten des ESUG haben sich viele Gläubiger an einem Insolvenzverfahren kaum beteiligt, so dass nicht selten Gläubigerversammlungen ohne Gläubiger stattfanden und die Beschlussfähigkeit für die Zustimmung zu besonders bedeutsamen Rechtshandlungen (§ 160 InsO) nicht vorlag. Das hat den Gesetzgeber im Jahre 2007 (BGBl. I S. 509) sogar zu einer Zustimmungsfiktion veranlasst, wenn die Gläubigerversammlung beschlussunfähig ist und die Gläubiger in der Einladung hierauf hingewiesen werden. Das ESUG erhöht die Einflussmöglichkeiten der Gläubiger insbesondere bei der Verwalterauswahl und soll ihre Beteiligung sichern. Dadurch soll im Ergebnis die Sanierung von Unternehmen in der Insolvenz verbessert werden.

Vorläufiger Gläubigerausschuss

Die Insolvenzordnung (InsO) sieht jetzt ausdrücklich vor, dass das Insolvenzgericht bereits bei der Anordnung von Sicherungsmaßnahmen nach einem Insolvenzantrag einen vorläufigen Gläubigerausschuss einsetzen kann. Und es muss diesen sogar einsetzen, wenn das Schuldnerunternehmen bestimmte Größenkriterien erfüllt, die sich an den Schwellenwerten für die kleine Kapitalgesellschaft nach § 267 Abs. 1 HGB orientieren. Die Einsetzung ist danach zwingend, wenn das Unternehmen im voran-



Dr. Johan Schneider

gegangenen Geschäftsjahr mindestens zwei von drei der nachstehenden Merkmale erfüllt hat: mindestens 4,84 Mio. EUR Bilanzsumme (nach Abzug eines auf der Aktivseite ausgewiesenen Fehlbetrages im Sinne von § 268 Abs. 3 HGB), mindestens 9,68 Mio. EUR Umsatzerlöse in den letzten zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag und mindestens 50 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt. Von der Einsetzung soll das Gericht nur absehen dürfen, wenn der Geschäftsbetrieb des Schuldners eingestellt ist, die Kosten der Einsetzung außer Verhältnis zur erwartenden Insolvenzmasse stehen oder mit der Einsetzung masseschädigende Verzögerungen verbunden sind. Dem wird man in der Regel dadurch begegnen können, dass bereits mit dem Insolvenzantrag Personen benannt sind, die ihre Bereitschaft zur Mitwirkung im Gläubigerausschuss mitgeteilt haben. In einem solchen Fall „soll“ stets auf Antrag des Schuldners, des vorläufigen Insolvenzverwalters oder eines Gläubigers ein vorläufiger Gläubigerausschuss

ZUR PERSON: DR. JOHAN SCHNEIDER

Dr. Johan Schneider ist Rechtsanwalt, Fachanwalt für Insolvenzrecht und Partner im Hamburger Büro der überörtlichen Sozietät Heuking Kühn Lüer Wojtek. Er berät Unternehmen und deren Organe in der Krise und vertritt Gläubiger in zahlreichen Insolvenzverfahren. Daneben ist er im Bereich Compliance und in der Prozessführung bei wirtschaftsrechtlichen Streitigkeiten, insbesondere dem Insolvenz-, Handels- und Gesellschaftsrecht, tätig. www.heuking.de

eingesetzt werden. Auf diese Weise wird es unabhängig von den Schwellenwerten häufiger als bisher einen (vorläufigen) Gläubigerausschuss geben.

Verwalterauswahl

Der gestärkte Einfluss der Gläubiger zeigt sich insbesondere bei der Auswahl des (vorläufigen) Insolvenzverwalters. Vor dem Inkrafttreten des ESUG haben Insolvenzgerichte die Insolvenzverwalter aus einer beim jeweiligen Gericht geführten „offenen Liste“ ausgewählt und nach freiem Ermessen bestimmt. An Vorschläge des Schuldners oder der Gläubiger waren die Gerichte nicht gebunden. Jetzt haben die Gläubiger es in der Hand, den Verwalter zu bestimmen und eine abweichende Entscheidung des Gerichts schnell zu korrigieren (zu Einzelheiten siehe den Beitrag „Wahl des richtigen Sachwalters“ auf S.68). Die bei den Insolvenzgerichten bislang bestehende Bestellungspraxis ist dadurch jedenfalls bei den wirtschaftlich bedeutsamen Verfahren überholt.

Eigenverwaltung

Auch bei der durch das ESUG aufgewerteten Eigenverwaltung – die Fortführung des Unternehmens durch die Organe unter Aufsicht eines Sachwalters – ist die Gläubigermitbestimmung wesentlich gestärkt worden. Vor der Entscheidung ist einem vorläufigen Gläubigerausschuss grundsätzlich Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Anordnung der Eigenverwaltung soll bei einem Schuldnerantrag

die Regel sein und nur ausnahmsweise unterbleiben, wenn die Anordnung Nachteile für die Gläubiger erwarten lässt. Wird der Antrag dagegen von einem einstimmigen Beschluss des vorläufigen Gläubigerausschusses unterstützt, so gilt die Anordnung nicht als nachteilig. Die Gläubiger können also letztlich bestimmen, ob die Eigenverwaltung (im Zusammenhang mit einem Schutzschirmverfahren und Insolvenzplan) angeordnet wird.

Debt-to-Equity-Swap

Eine wesentliche Stärkung der Gläubigerrechte sieht schließlich der im Insolvenzplanverfahren eingeführte Debt-to-Equity-Swap vor. Danach kann im gestaltenden Teil eines Insolvenzplans vorgesehen werden, dass Forderungen von Gläubigern in Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte am Schuldner umgewandelt werden. Auf diese Weise können Hauptgläubiger oder deren Forderungskäufer sich den gesamten Unternehmenswert des Schuldners sichern. Der wesentliche Vorteil der Neuregelung liegt darin, dass Altgesellschafter trotz Verwässerung ihrer Anteile den Debt-to-Equity-Swap nicht verhindern können. Diese bilden vielmehr eine eigene Gruppe von Beteiligten und haben dort nur ein Stimmrecht allein nach ihrer jeweiligen Beteiligung am gezeichneten Kapital oder Vermögen des Schuldners. Zudem ist die sog. Differenzhaftung im Hinblick auf die eingebrachte Forderung ausgeschlossen. Entspricht der Wert der eingebrachten Forderung nicht dem Nennbetrag des übernommenen Kapitals, muss der Gläubiger nicht haften. Schließlich sind auch praxisübliche Change-of-Control-Klauseln außer Kraft gesetzt, so dass der beteiligende Gläubiger erhebliche Planungs- und Rechtssicherheit erlangt.

Fazit:

Die Gläubiger können durch das ESUG deutlich stärker als zuvor Einfluss auf die Verwalterauswahl, den Gang des Insolvenzverfahrens und die Sanierung des Unternehmens nehmen. Insbesondere institutionelle Gläubiger (Kreditinstitute, Finanzämter, Sozialversicherungsträger, Gewerkschaften, Bundesagentur für Arbeit) können und werden hiervon – wie erste Beispiele zeigen – zunehmend Gebrauch machen. Auch Lieferanten und Dienstleister sollten diese Möglichkeiten nutzen.



Durch das im März 2012 in Kraft getretene ESUG können Gläubiger deutlich mehr Einfluss auf das Insolvenzverfahren nehmen. Foto: Erwin Wodicka/panthermedia

WAS KOSTET 1 kWh* IN 2015?

*Kilowattstunde

WIR WISSEN ES
NICHT. ABER WIR
KÖNNEN IHNEN
SCHON HEUTE
60-80% EIN-
SPARUNG DURCH
UMSTELLUNG AUF
LED BELEUCHTUNG
BIETEN.



ecobility

WIR SPAREN IHRE ENERGIE.

Planung | Realisierung | Finanzierung
www.ecobility.com | Tel: +49 89 7244 9200
Deutschland | Österreich | Schweiz